

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8ee8272e-a1de-3856-a3ae-5ffc195db221>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 10.4 - 10.4 Ungelöste Explosivstoffbestandteile in der Abfallsäure

Ungelöste Explosivstoffe müssen vor der Aufarbeitung der Abfallsäure abgetrennt und entsorgt werden.

